

**Nr.: 058/2007**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 16.08.2007

16.08.2007

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Maresa Jaschke / Klaus  
Gille  
Tel.: 421 668 / 421 663  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 058/2007

**Betreff :**

Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal" /  
1. Ausgliederung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Die Beantragung eines Veränderungsverfahrens für das LSG „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ zur Ausgliederung der durch den Vorhaben- und Erschließungsplan „R6 Spezialfahrzeugwerke“ in Anspruch zu nehmenden Grundstücke bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Wittenberg).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss dem Landkreis Wittenberg anzuzeigen.
3. Der Investor hat zum entsprechenden Zeitpunkt mit den erforderlichen Unterlagen das Veränderungsverfahrens beim Landkreis Wittenberg zu beantragen.

**Begründung :**

Mit der Realisierung des VE-Planverfahrens „R 6 Spezialfahrzeugbau“ plant die Firma Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH westlich der Belziger Straße (L 124) in Reinsdorf-Dobien die Inanspruchnahme von Grundstücken, die derzeit im LSG „Wittenberger Vorflämung und Zahnabachtal“ liegen und die damit von den Verboten bzw. Genehmigungsverhalten der entsprechenden Verordnung betroffen sind. Für diese notwendige Betriebserweiterung gibt es aus Sicht der Firma keine alternative Erweiterungsfläche an anderer Stelle, da die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen entweder bebaut sind oder ein Heranrücken der Industrie an vorhandene Wohn- bzw. Erholungsnutzung bedeuten würden, was aufgrund der heute schon bestehenden Immissionsbelastung nicht zu vertreten wäre. Darüber hinaus soll die Erweiterungsfläche in räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände sowie der vorhandenen Verkehrsanbindung (Straße/Gleisanschluss) stehen, um die geplanten Nutzung realisieren zu können, was nur an diesem Standort möglich ist. Eine gänzliche Umsiedelung des Betriebes ist aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Investitionen und der aktuell guten und weiter wachsenden Auftragslage wirtschaftlich nicht vertretbar. Mit dem Erhalt des jetzigen Standortes können Arbeitsplätze in der Industrie erhalten und ggf. weitere geschaffen werden.

Aufgrund der Lage der Flächen am Rande des LSG ist aus Sicht der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von der LSG-Verordnung gem. § 58 NatSchG LSA nicht möglich, sondern die Ausgliederung aus dem Geltungsbereich des LSG durchzuführen. Dies erfolgt durch eine Ordnungsänderung, die nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen (werden im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren erarbeitet) vom Investor beim Landkreis beantragt werden muss. Rechtskräftig wird ein Ausgliederungsverfahren mit Veröffentlichung der Änderungsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg.

Die Ausgliederung aus dem LSG entbindet den Investor nicht von den Vorgaben des § 18 ff. NatSchG LSA in Bezug auf den geplanten Eingriff (u.a. Eingriffsminimierung, Schaffung von Ausgleich und Ersatz), diese sind im genannten Bauleitplanverfahren zu regeln.

Die Lutherstadt Wittenberg wird die zuständige untere Naturschutzbehörde von der geplanten Beantragung in Kenntnis setzen.

Zu dieser vorliegenden Beschlussvorlage sind auch die BV Nr. 057/2007 für die Einleitung des Planverfahrens für den VE-Plan R6 „Reinsdorf - Spezialfahrzeugbau“, sowie die BV Nr. 059/2007 zur 2. Änderung/Ergänzung des FNP zu beachten, da diese Planverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel erfolgen sollen.

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst aus der Gemarkung Reinsdorf Flur 11 die Flurstücke 3/8, 67, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2 128/19 und 19/1 vollständig und die Flurstücke 3/9 und 7/1 teilweise. Die zu beplanende Fläche beträgt ca. 2,7 ha.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, mit Ausnahme der laufenden Verwaltungs- bzw. Kopierkosten.

**Anmerkung**

**Die Vorlagen 057/2007, 058/2007 und 059/2007 sind inhaltlich verbunden.**

**Anlage:**

- Übersichtsplan